



AStA Uni Kiel Westring 385 24118 Kiel

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

- Herrn Ole Schmidt (per E-Mail)

30. September 2015

Stellungnahme des AStA der CAU Kiel zum Gesetzesentwurf der Hochschulgesetzesnovelle Drucksache 18/3156

Der AStA setzt sich für gendergerechte Sprache ein. Das steht symbolisch für Menschen aller Geschlechter, die gleichermaßen in unseren Texten berücksichtigt werden.*

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Abgeordnete des Bildungsausschusses,

der Allgemeine Studierendenausschuss der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Gesetzesnovelle des Hochschulgesetzes sowie zu den Entschließungsanträgen „Bundesratsinitiativen zur Stärkung der Hochschulen“ und „Strukturelle und verlässliche Stärkung der Hochschulen“ (auch von der CDU-Fraktion) abgeben zu können.

A Bundesratsinitiative zur Stärkung der Hochschulen

Angesichts der weiter stark steigenden Studienanfänger*innenzahlen und der strukturellen Unterfinanzierung der Hochschulen bundesweit und insbesondere in Schleswig-Holstein befürwortet der AStA der CAU eine Fortführung des Hochschulpaktes durch eine vierte Programmphase ab 2023. Dabei ist es wichtig, dass bei einer Neuauflage des Paktes auch der sachliche Ausstattungs- und Raumbedarf der Hochschulen berücksichtigt wird.

Wir fordern den Landtag auch auf, sich für eine schnelle und dauerhafte Lösung in puncto des gelockerten **Kooperationsverbots** zu bemühen.



Vorstand

Paulina Spiess, Sophia Schiebe
vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel
Postfach: 24098 Kiel
Tel.: +49 (0)431 - 880 26 47
Fax: +49 (0)431 - 880

Bürozeiten:
Montag-Freitag 10-14

B Strukturelle und verlässliche Stärkung der Hochschulen

Die Haushaltslage des Landes ist extrem angespannt. Umso mehr freuen wir uns, dass sich die Landesregierung intensiv mit unseren Forderungen auseinandergesetzt hat und ihr Möglichstes getan hat. Die regierungstragenden Parteien im schleswig-holsteinischen Landtag haben einen weitreichenden Beschluss zur Hochschulfinanzierung gefasst, welchen wir ausdrücklich begrüßen. Dieser wird uns hoffentlich in die Lage versetzen, die Belastungen und Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre im Bereich der Lehre, der Beschäftigung sowie der Forschung abzumildern oder gar beheben zu können. Den Fokus auf die Stärkung der Grundfinanzierung zu legen, war absolut richtig. So gelingt es uns den Herausforderungen zu begegnen und weiterhin in allen Bereichen qualitativ hochwertig zu lehren und zu forschen.

Wir halten jedoch zuletzt auch fest, dass es für diesen Beschluss erst jahrelange massive Protestaktionen seitens der Student*innen, Mitarbeiter*innen sowie der Hochschulpräsidien brauchte. Wir hoffen, dass mit diesem Beschluss eine Zeitenwende der schleswig-holsteinischen Finanzpolitik einsetzt und die notwendige politische Sensibilität für den Bildungsbereich auch in den folgenden Jahren und Legislaturperioden gewahrt bleibt.

C Strukturelle und verlässliche Stärkung der Hochschulen (Antrag der CDU)

Wir erkennen im Antrag der CDU-Fraktion im Ergebnis keine substanziellen Unterschiede zum Beschluss der regierungstragenden Fraktionen. Eine Experimentierklausel für die Hochschulen in Bauangelegenheiten befürworten wir.

D Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Wir verweisen nachdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 7. Mai 2015 zum Kabinettsentwurf der Hochschulgesetzesnovelle, in welcher die für die Student*innenschaft der CAU wesentlichen Punkte ausführlich dargestellt sind. Sie finden diese am Ende dieser Stellungnahme in einer aktualisierten Form (S. 5).

Im Zuge der weiteren Debatte möchten wir auf einzelne Paragraphen und Regelungen **ergänzend** eingehen. §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein. §§ aus dem aktuellen Gesetzesentwurf sind mit dem Zusatz "RegE" bezeichnet.

Zu **§ 4 Abs. 2 Satz 3 RegE**: Hier wird die Einrichtung von Ethikkommissionen ermöglicht und gefordert. Leider ist die größte Gruppe der Universitätsangehörigen, die Student*innen, bei diesem Vorschlag nicht berücksichtigt. Dies ist misslich, sind Student*innen doch im Wege der forschungsorientierten Lehre und Einbindung in die Forschung erheblich von den Entscheidungen dieser Kommission betroffen. Bei Entscheidungen in ethischen Fragen zu den Grenzen von Forschung müssen alle Statusgruppen der Universität eingebunden werden, um allseits akzeptierte Entscheidungen treffen zu können.



Zu **§ 11 Abs. 3 RegE**: Hier sieht der Entwurf den Erlass der Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch das Ministerium im Konfliktfall vor. Dies würde sowohl die Hochschulautonomie als auch die Mitwirkungsrechte aller hochschulinternen Gruppen aushebeln und wird von uns abgelehnt. Alternativ verspricht ein Mediationsverfahren zwischen Ministerium und Hochschule eine zielgerichtetere und tragfähigere Lösung zu sein. Für den Fall eines unüberbrückbaren Konflikts erscheint allenfalls der Beschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch das Parlament als akzeptable Lösung.

Zu **§ 14 Abs. 7 RegE**: Die Umsetzung unserer Forderung, den "AGG-Status" für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule einzuführen, begrüßen wir ausdrücklich.

Zu **§ 15 Abs. 3 RegE**: Das aufschiebende Veto der Student*innengruppe ist grundsätzlich zu begrüßen, obwohl wir darauf hinweisen, dass diese Regelung an der CAU bereits etabliert ist. Wir fordern jedoch, die Ausnahme des Vetos in Berufungsangelegenheiten entfallen zu lassen. Gerade Berufungen können eine wesentliche Verbesserung oder Verschlechterung der Lehre bewirken und betreffen die Student*innen folglich in einem entscheidenden Maße.

Zu **§ 19 und insbesondere § 19 Abs. 1 Nr. 7 RegE**: Wir verweisen hier dringend auf den Teil "Demokratisierung und Mitbestimmung", erster Absatz der angefügten Stellungnahme.

Zu **§ 21 Abs. 3**: Hier verweisen wir ebenso auf die angefügte Stellungnahme, Abschnitt "Demokratisierung und Mitbestimmung", zweiter Absatz. Im Wissen um die verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, bietet sich eine gesetzliche Zielsetzung der paritätischen Gremienbesetzung an, die von den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie individuell ausgestaltet wird.

Zu **§ 27a RegE**: In Anbetracht des § 27 Abs. 4 RegE und der Verknüpfung des Stellenumfanges an die Zahl der Mitglieder der Hochschule, ist es unverständlich, warum in § 27a RegE eine solche Verknüpfung, in diesem Falle bezogen auf die Zahl der Student*innen, fehlt. Aus zweckmäßigen Erwägungen ist dies jedoch dringend geboten, insbesondere um den Arbeitsaufwand einer*s Beauftragten für Diversität an einer großen Hochschule wie der CAU bewerkstelligen zu können.

Zu **§ 47 RegE**: Die hier vorgesehene Festlegung der Prüfungszeit(räume) durch das Ministerium erachten wir nach wie vor als unpraktikabel. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Abschnitt Studium, sechster Absatz.

Zu **§ 52 RegE**: Angelehnt an das Hochschulzukunftsgesetz Nordrhein-Westfalen schlagen wir die Einfügung eines Absatzes 2a vor: "Eine verpflichtende Teilnahme der Student*innen an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung." (vgl. § 64 Abs. 2a HZG-NRW).

Begründung für diesen Vorschlag und Ergänzung zum ersten Absatz des Abschnitts „Studium“ (Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen) der angehängten Stellungnahme:

Die Anwesenheitspflicht ist ein Überbleibsel, welches in früheren Diplom-Zeiten durchaus sinnvoll war (Teilnahmeschein). Aus heutiger Sicht zwingt alleine der straffe Studienplan



Vorstand

Paulina Spiess, Sophia
Schiebe
vorstand@asta.uni-
kiel.de

Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel
Postfach: 24098 Kiel
Tel.: +49 (0)431 - 880
26 47
Fax: +49 (0)431 - 880

Bürozeiten:
Montag-Freitag 10-14

und der enorme Leistungsdruck auf Student*innen, der sich im Zuge der Bologna-Reform aufgebaut hat, dazu, das Studium verantwortungsbewusst und zielgerichtet zu absolvieren. Wir plädieren dringlich für die Verankerung einer Anwesenheitsfreiwilligkeit im Hochschulgesetz.

Es sei festgestellt, dass dies im Sinne der Hochschulen, der Student*innen und des Landes ist. Denn durch eine Abschaffung der Anwesenheitspflicht entfällt der Verwaltungsaufwand zum Erfassen der Anwesenheit. Studierende Eltern könnten ihren Alltag flexibler im Sinne eines familiengerechten Studiums gestalten. Student*innen mit Handicaps können zwar heute schon mit den Dozent*innen Vereinbarungen treffen und sich so bei gutem Willen der Dozent*innen von der Anwesenheitspflicht befreien lassen. Eine klare Regelung würde jedoch auch dieser nicht zu vernachlässigenden Gruppe helfen, ihre Situation zu entzerren. Unser Vorschlag spiegelt folglich den Inklusionsgedanken wider. Der AstA vertritt grundsätzlich den Standpunkt: **Anwesenheit ist keine Leistung!** Die in allen Modulen ohnehin bereits vorhandenen Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, etc.) sollten reichen. Denn wer verantwortungsbewusste Absolvent*innen haben möchte, die auch über den Tellerrand hinaus schauen – so erwarten es zu Recht auch die Arbeitgeber*innen – muss den Student*innen die Chance geben, ihr Studium verantwortungsbewusst führen zu können und dies im Zweifelsfall auch zu erlernen. Eine pädagogische Maßregelung in Form einer Anwesenheitspflicht verfehlt die eigentliche Absicht dahinter; nämlich, dass Student*innen eigenverantwortlich studieren. Hierzu fragen wir uns: Gibt der Gesetzgeber wirklich so wenig Vertrauen in erwachsene/heranwachsende Menschen, die in Zukunft unser System erhalten sollen? Zu Bedenken sei gegeben, dass exemplarisch bereits jetzt im Studiengang Rechtswissenschaft die Anwesenheitspflicht lediglich für ein Schlüsselqualifikationsmodul und sehr wenige Arbeitsgemeinschaften gilt. Der größte Teil des Studiums ist von der Anwesenheitspflicht befreit. Dennoch nehmen Jurastudent*innen an den Vorlesungen und Übungen teil. Etwaige Planungsunsicherheiten in der Raumbuchung etc. ergeben sich hier zudem auch nicht, da bei Dozent*innen Erfahrungswerte bestehen, wie stark besucht die jeweilige Lehrveranstaltung sein wird.

Zu **§ 69 Abs. 3 Satz 2 RegE**: Aktuell wird die maximale Beschäftigungsdauer für studentische Hilfskräfte auf vier Jahre begrenzt. Bei Studiengängen, die mit Kirchen- oder Staatsexamen abgeschlossen werden, können sich durch diese Regelung Probleme ergeben, da die Regelstudienzeit vor dem ersten qualifizierenden Abschluss mindestens viereinhalb Jahre beträgt. Folglich sollten besondere Regelungen für besagte Studiengänge gelten, die die Verhältnismäßigkeit von Regelstudienzeit und maximaler Beschäftigungsdauer wahren. Vielen Student*innen bricht bei der derzeitigen Vierjahres-Begrenzung in der Endphase ihres Studiums ein wichtiger Teil ihres Einkommen weg.

Zu **§ 72 Abs. 4 Satz 5-7 RegE**: Hier wird vorgesehen, die Fachschaften als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts gestalten zu können. Der AstA nimmt diese für die Fachschaftsvertretungen sehr wichtige Regelung dankend zur Kenntnis.

Ergänzung zum siebten Absatz im Abschnitt „Demokratisierung und Mitbestimmung“ der angefügten Stellungnahme (**Doktorand*innenstatus**): Bei Etablierung einer Statusgruppe für Doktorand*innen muss dieser eine zumindest beratende Vertretung in den Gremien zugestanden werden. Im Sinne einer paritätischen Besetzung der Gremien, müssen langfristig gesonderte Regelungen auf Satzungsebene gefunden werden, die eine adäquate Mitbestimmung durch die Doktorand*innenvertretung ermöglichen.

E Stellungnahme des AStA der CAU Kiel zum Kabinettsentwurf der Hochschulgesetzesnovelle vom 7. Mai 2015



AStA Allgemeiner Studierendenausschuss
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vorstand

Paulina Spiess, Sophia Schiebe
vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel
Postfach: 24098 Kiel
Tel.: +49 (0)431 - 880 26 47
Fax: +49 (0)431 - 880

Bürozeiten:
Montag-Freitag 10-14

Die Hochschulen in Deutschland sind Teil eines Bildungssystems, welches sich immer noch durch starke soziale Selektivität auszeichnet. Hochschulbildung ist nicht allen Menschen uneingeschränkt zugänglich. Kennzeichen einer modernen und vielfältigen Gesellschaft sollte der von sozialer Herkunft unabhängige Zugang zu allen Bildungsbereichen sein. Politische Entscheidungen müssen diesem Ziel Sorge tragen.

Hochschulen sind für uns ein Raum der Bildung, zugänglich für alle Teile der Gesellschaft und die eine vielfältige Gesellschaft repräsentieren. Gute Bildungschancen und Teilhabe an (internen) Entscheidungsprozessen sollten jedem Menschen in jeder Lebenslage gleichwertig offen stehen.

Hochschulen dürfen keinen Raum für Sexismus, Rassismus oder jegliche Formen von Diskriminierung bieten, sondern müssen einen Raum ermöglichen, in dem alle Mitglieder lernen, forschen und sich entwickeln können. Aus diesem Grund sollten sich alle Gruppierungen und Angehörigen der Hochschule an diesen Prinzipien messen lassen und sich diesem Leitbild einer modernen Hochschule in gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet fühlen.

Demokratisierung und Mitbestimmung

Auch im neuen Gesetzesentwurf besitzt der **Hochschulrat** weitreichende Kompetenzen über Entscheidungen an der Universität. Als Instrument der gesellschaftlichen Verknüpfung der Hochschulen sollte der Hochschulrat ein ausschließlich beratendes Gremium sein. Die Distanz der Hochschulratsmitglieder zur Hochschule ist deren wesentlicher Vorteil und sollte somit große Relevanz für die Bemessung der Kompetenzen des Gremiums haben. Daher begrüßen wir das Vorhaben, den Hochschulrat von der Entscheidungskompetenz in Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten zu befreien. Alle bisher dem Hochschulrat obliegenden Entscheidungskompetenzen sollten dem Universitätssenat als aus gewählten Mitgliedern bestehendem Gremium übertragen werden. Dem Hochschulrat Entscheidungsgewalt über die Haushalte der Hochschulen zu belassen, erscheint daher zum einen aus funktionaler Perspektive nicht schlüssig, zum anderen verwischen damit auch die Aktionsräume der Gremien innerhalb der Hochschule mit den sie beratenden externen Gremien. Wir erachten es als problematisch, den Hochschulratsmitgliedern abzuverlangen, die komplexen Sachverhalte eines Hochschulhaushalts soweit zu durchdringen, dass diese mit Blick auf die vor Ort gegebenen Umstände angemessen beurteilt werden können. Der Hochschulrat hat das Recht, Stellungnahmen einzureichen und vorzutragen.

Die demokratische Beteiligung aller Statusgruppen an den Entscheidungsprozessen ist eine längst überfällige Änderung des Hochschulrechts. Hierfür stellen **paritätisch besetzte Gremien** die beste Möglichkeit dar. An dieser Stelle erinnern wir die Regierungskoalition daran, zu den Versprechungen zu stehen, welche im Wahlkampf getätigt und anschließend im Koalitionsvertrag vereinbart wurden. Von der als Prüfauftrag vorgesehenen Drittelparität ist im Gesetzentwurf nichts ersichtlich. Die Landespolitik bleibt hier deutlich hinter den Erwartungen der Student*innenschaft zurück und wird den eigenen Ansprüchen eines Gleichgewichts zwischen Hochschulautonomie und einer partizipativen, demokratischen Hochschulstruktur nicht gerecht. Seit Jahren fordern wir



Vorstand

Paulina Spiess, Sophia Schiebe

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel
Postfach: 24098 Kiel
Tel.: +49 (0)431 - 880 26 47
Fax: +49 (0)431 - 880

Bürozeiten:
Montag-Freitag 10-14

ein drittelparitätisches Mitbestimmungsmodell, das die überholte und undemokratische Privilegierung der Professor*innen in allen Hochschulgremien beseitigt. Insbesondere auf Institutsebene muss die paritätische Mitbestimmung von gewählten Fachschaftsvertreter*innen bei Entscheidungen gewährleistet sein.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1973 bietet von sich aus und gerade im Licht der Entwicklungen der Hochschullandschaft Ansätze, einen Großteil der hochschulinternen Entscheidungen zu demokratisieren und mit paritätischem Stimmgewicht zu beschließen. Die Aufgabe der Landesregierung zur Umsetzung des Prüfauftrages des Koalitionsvertrages wäre es daher gewesen, den grundrechtlich geschützten Kernbereich von Lehre zu definieren und Modelle zu entwickeln, die dieser Pflicht Rechnung tragen und gleichzeitig die Hochschullandschaft entscheidend weiterentwickeln. Dieser mutige Schritt wird bislang versäumt und ungeprüft an einem 40 Jahre alten Gerichtsurteil festgehalten, welches zudem gänzlich konservativ ausgelegt wird.

Ein kleiner Schritt, um die reibungslose Arbeit der Student*innenvertretung zu gewährleisten, wurde mit dem **Rechtsstatus der Fachschaften** getan. Dies begrüßen wir ausdrücklich und schlagen vor, die Ausgestaltung in die Hände der Satzungskompetenz der Student*innenschaften zu legen.

Ein weiterer wichtiger Schritt für eine bessere Mitbestimmung und Kommunikation würde die Einführung einer **studentische Vizepräsidentschaft** darstellen, um der mit Abstand größten Statusgruppe mehr Mitspracherecht einzuräumen. Außerdem kann damit im Präsidium auch die Diversität der unterschiedlichen Mitglieder der Hochschule abgebildet werden. Ein mögliches Modell hierzu hat sich bereits in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen etabliert. Daher sollte auch Schleswig-Holstein nicht hinter dem bundesweiten Trend zu mehr Mitbestimmung zurückbleiben.

Aktuell ist die Vertretung studentischer Beschäftigter kaum geregelt. Um die schwache Organisationsstruktur der studentischen Beschäftigten zu verbessern und ihre Forderungen durchsetzen zu können, muss eine **Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte** nach dem Vorbild von § 46a des HZG aus NRW in das Hochschulgesetz aufgenommen werden.

Die Doktorand*innen bilden eine große Gruppe an den Hochschulen und leisten dort einen maßgeblichen Beitrag zu Forschung und Lehre. Dennoch wurde bislang kein einheitlicher **Doktorand*innenstatus** definiert, sodass die Mitgliedschaft in der Universität und somit die Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe – als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zählen Doktorand*innen zur Mitarbeiter*innengruppe, als immatrikulierte Promotionsstudent*innen zur Gruppe der Student*innen – nicht einheitlich geregelt ist. Doktorand*innen, die keiner universitären Statusgruppe angehören, sind keine Mitglieder der Universität und besitzen deshalb zum Teil keinen Zugang zu Serviceeinrichtungen der Universität und sind nicht unfall- und haftpflichtversichert. Außerdem besteht durch das Fehlen des Doktorand*innenstatus keine eigenständige Interessenvertretung für die Gruppe der Doktorand*innen und sie ist in den Hochschulgremien strukturell nicht repräsentiert. Die Einführung des Doktorand*innenstatus' würde die Mitgliedschaft der Doktorand*innen in der Universität definieren und die Grundlage für die Mitwirkung der Doktorand*innen an der akademischen Selbstverwaltung schaffen.

Studium

Die physische **Anwesenheit** an sich stellt keine Leistung dar. Anwesenheitspflichten sind unnötige und gleichfalls unpraktikable Hürden im Studium und entmündigen die Student*innen. Das universitäre Lernklima sollte von Freiwilligkeit und eigener Motivation, also von Selbstbestimmung geprägt sein. Anwesenheitspflichten führen dagegen zu passiver Teilnahme in Lehrveranstaltungen und resultieren in absurden Situationen, in denen restriktive Fehlzeitenregelungen Student*innen zum Besuch einer Lehrveranstaltung drängen. Wenn der gesundheitliche Zustand einen Besuch ausschließt, sollten Student*innen nicht zur Teilnahme gezwungen werden. Anwesenheitspflichten sind unvereinbar mit Pflichten wie etwa Kindererziehung, (neben)beruflicher Tätigkeit oder Angehörigenpflege und tragen in Verbindung mit hoher Prüfungslast zu einer Verringerung des ehrenamtlichen, sozialen und politischen Engagements der Student*innen bei. Sie stehen damit der Intention einer dem Diversity-Grundsatz entsprechenden Hochschule entgegen, der an anderen Stellen des Gesetzes zurecht intendiert wird. Neben der Tatsache, dass es Student*innen zugemutet werden kann und muss, selbstbestimmt zu lernen, tragen sie dazu bei, dass der Studienerfolg vom sozialen Umfeld einer Person abhängt. Will man dem Inklusionsgedanken gerecht werden, so müssen sich Lehrformen einer zunehmend heterogenen Student*innenschaft anpassen. Daher fordern wir, dass Lehrveranstaltungen in Zeiten von sich entwickeltem *Open Access* allen Student*innen zeitunabhängig und online als Aufzeichnung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus verkennen Anwesenheitspflichten in Seminaren oder Vorlesungen das höchst unterschiedliche Lernverhalten von Student*innen. Daher müssen sich auch Formate der Lehrveranstaltungen anpassen. Wir fordern die Abschaffung aller Anwesenheitspflichten in regulären Lehrveranstaltungen und die Begrenzung auf einzelne, unabdingbare Veranstaltungsformen wie z.B. Exkursionen oder Laborpraktika.

Der **Zugang zu Hochschulen** ist nach wie vor vielen Menschen verwehrt, weshalb wir eine Öffnung der Hochschulen insbesondere für beruflich Qualifizierte als einen Abbau gesellschaftlicher Hürden begrüßen. Die Anerkennung der Abschlüsse sollte sich an den europäischen Qualifikationsrahmen orientieren. Zusätzliche Prüfungen oder die Absolvierung eines Probestudiums sollte nicht länger Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums sein.

Der **Masterzugang** sollte entsprechend der Intention des Bologna-Prozesses offen für alle Bachelor-Absolvent*innen sowie entsprechend für Berufstätige gestaltet sein. § 49 Abs. 5 sollte entsprechend präzisiert werden und ausschließen, dass Hochschulen explizite Vorgaben in Bezug auf erbrachte ECTS-Summen in einzelnen Teildisziplinen eines Bachelor-Studiengangs verlangen können. Der Übergang zwischen Bachelor und konsekutivem Masterstudiengang sollte flexibler gestaltet werden. Um eine Verzögerung im Studienverlauf zu verhindern, sollte es möglich sein, offene einzelne Moduleleistungen parallel zum begonnenen Masterstudium zu absolvieren. Dazu muss eine Doppelinschreibung in Bachelor- und Masterstudiengang möglich werden bzw. die Frist zum Nachweis des Bachelor-Abschlusses deutlich verlängert werden.

Der Bachelorabschluss im derzeitigen Lehramtsstudium stellt keinen berufsqualifizierenden Abschluss dar und eine deutschlandweit einheitliche Regelung für den uneingeschränkten Übergang in einen qualifizierenden Masterstudiengang gibt es bislang nicht. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, **einstufige Lehramtsstudiengänge mit Masterabschluss** einzuführen. Ein Ausstieg nach Abschluss des Bachelorstudiums muss ebenfalls möglich sein, weshalb die Polyvalenz in jedem Fall erhalten bleiben muss.



AStA Allgemeiner Studierendenausschuss
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vorstand

Paulina Spiess, Sophia
Schiebe
vorstand@asta.uni-
kiel.de

Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel
Postfach: 24098 Kiel
Tel.: +49 (0)431 - 880
26 47
Fax: +49 (0)431 - 880

Bürozeiten:
Montag-Freitag 10-14



Vorstand

Paulina Spiess, Sophia
Schiebe
vorstand@asta.uni-
kiel.de

Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel
Postfach: 24098 Kiel
Tel.: +49 (0)431 - 880
26 47
Fax: +49 (0)431 - 880

Bürozeiten:
Montag-Freitag 10-14

Regelstudienzeiten müssen vor allem absichern, dass Studiengänge in dieser Zeit studierbar sind und auf keine Art und Weise Maximallängen darstellen. Sie sollten demnach als verbindlicher Rechtsanspruch zugunsten der Student*innen intendiert sein und den Hochschulen die Pflicht auftragen, für sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen binnen dieser Zeit ein entsprechendes Angebot bereit zu stellen. Des Weiteren soll bei der Verlängerung des BAföG-Anspruchs nicht nur hochschulpolitisches Engagement berücksichtigt werden, sondern auch Engagement in anderen Ehrenämtern (z.B. Sportverein, Feuerwehr etc.).

Der Gesetzesentwurf sieht derzeit vor, die **Prüfungszeiträume** zukünftig per Verordnung durch das Ministerium regeln zu lassen, anstatt wie bisher per Senatsbeschluss (§ 47). Da die inhaltliche und organisatorische Kompetenz für diese weitreichenden Entscheidungen bei der Hochschule liegt, erscheint eine Änderung der Entscheidungskompetenz weder notwendig noch hilfreich und praktikabel. Zudem würden die Betroffenen der Prüfungsorganisation (Prüfer*innen, Student*innen, Prüfungsverwaltung) damit aus jeglicher Entscheidung ausgeschlossen, was nicht im Sinne der akademischen Selbstverwaltung sein kann. Die Festlegung von Prüfungszeiten sollte daher weiterhin vom Senat getroffen werden.

Drittmittel

Gibt ein Unternehmen Forschung an staatlichen Hochschulen in Auftrag, so sollte im Gegenzug die Öffentlichkeit darüber informiert werden, da öffentliche, durch Steuergelder aufgebaute und unterhaltene Infrastrukturen genutzt werden, die dann der privatwirtschaftlichen unternehmerischen Tätigkeit dienen. Hochschulen in Schleswig-Holstein dürfen nicht als preisgünstige Forschungseinrichtungen von Konzernen ausgenutzt werden.

Zudem ist meistens nicht nachvollziehbar, welche **Drittmittel** durch die Hochschulen akquiriert werden, weshalb eine Liste der Drittmittelprojekte veröffentlicht werden muss. Geldgeber und Projektziel müssen dabei anhand von Projektvolumen, -laufzeit, und -verantwortlichen klar nachvollziehbar sein.

Hierzu bedarf es der Erweiterung von §11 um den Aspekt eines Forschungsberichtes. Dieser soll öffentlich als Rechenschaftsbericht über die Forschung der Hochschulen von der Bevölkerung Schleswig-Holsteins einsehbar sein, da öffentliche Gelder gesamte Forschungsprojekte oder mit Drittmittel ko-finanzierte Forschungsprojekte finanzieren. Zudem sollte die an der Hochschule tätige Ethikkommission regelmäßig über laufende Drittmittelprojekte insbesondere von privaten Geldgebern informiert werden.

Die in § 62 Abs. 2 Satz 2 geschaffene Möglichkeit, **Professuren personengebunden über Drittmittelgeber zu finanzieren**, ist eine große Gefahr für die Unabhängigkeit der Hochschulen und kann so zur Privatisierung der Forschung und Lehre beitragen. Diese Möglichkeit muss unbedingt verhindert werden.

Die Landesregierung hat der Diskussion um eine **Zivilklausel** leider keinerlei Rechnung getragen. Nach derzeitigem Stand müssen sich Hochschulen weder für noch gegen eine Zivilklausel entscheiden. Die Möglichkeit hierzu muss den Hochschulen als Autonomiegebot gegeben werden.

Vorschlag: § 3 Abs. 5: Die Hochschulen können in ihrer Verfassung eine für alle Hochschulangehörigen bindende Bestimmung festschreiben, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft verankert.

Diversity und Gleichstellung

Die Hochschule ist kein diskriminierungsfreier Raum. Daher begrüßen wir es, dass eine Beauftragung an den Hochschulen geschaffen werden soll, um die Vielfalt zu fördern. Hier fordern wir, dass sich diese Beauftragung auch Diskriminierungsfällen annimmt. Außerdem befürworten wir, dass die Möglichkeit gegeben wird, die **Gleichstellungsbeauftragung** zu entfristen. Die Entfristung trägt dazu bei, eine Stelle mit guten Arbeitsbedingungen anzubieten sowie einer tatsächlich unabhängigen Arbeit nachgehen zu können.

Gleichzeitig fordern wir, dass die **Diversitybeauftragung** nicht nur eine Teilzeit- und nebenberufliche Stelle bleibt, wie es im Entwurf vorgesehen, sondern zu einer ganzen Stelle ausgeweitet wird, wo es von Nöten ist. Denn an einer Hochschule wie der CAU mit ca. 25.000 Student*innen und ca. 2.000 Doktorand*innen ist davon auszugehen, dass eine halbe Stelle nicht ausreichen wird, um den Anfragen und Anforderungen gerecht zu werden. So reicht die derzeitige Stundenzahl der Beratung der Student*innen mit Handicap bei weitem nicht aus. Daher soll die Diversitybeauftragung nach den Maßgaben der Gleichstellungsbeauftragung wie in §27 eingeführt werden, die dazu führen, dass ab 2.000 Mitgliedern eine ganze Stelle geschaffen werden muss. Um bei jeglicher Form von Diskriminierung reagieren zu können, muss die Stelle außerdem weisungsfrei agieren können.

Sexuelle Belästigungen unter Student*innen gehören nicht selten zum Hochschulalltag. Bei bisherigen Fällen von wiederholender sexueller Belästigung waren die Opfer gezwungen, die Hochschule zu verlassen, wenn sie ihren Täter*innen nicht länger in begegnen wollten. Durch die Novellierung erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, etwas gegen die Situation zu unternehmen. Dies begrüßen wir sehr. Um Transparenz bei diesem Thema zu schaffen, schlagen wir vor, dass sich das Hochschulgesetz SH an dem Hochschulgesetz von Baden-Württemberg orientiert und einzelne Schritte aufzeigt, die nach den Belästigungen zum Tragen kommen sollen.

Trotz der steigenden Zahl von Absolventinnen und der Doktorandinnen, liegt die **Professorinnenquote** nach wie vor bei 20%. Um der Gleichstellung an den Hochschulen endlich einen Schritt näher zu kommen, fordern wir die Aufnahme des Kaskadenmodells in das Hochschulgesetz. Dies bedeutet, dass sich die Quote der Professorinnen an der Doktorandinnenquote orientiert und sich diese ebenfalls an der Absolventinnenquote der Studentinnen jeweils auf Ebene des Fachbereich bemisst. Daher sollte in dem vom Entwurf vorgeschlagenen Codex ein Part zu Frauenförderung und Familienfreundlichkeit verpflichtend enthalten sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



AstA Allgemeiner Studierendenausschuss
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vorstand

Paulina Spiess, Sophia Schiebe

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel
Postfach: 24098 Kiel
Tel.: +49 (0)431 - 880 26 47
Fax: +49 (0)431 - 880

Bürozeiten:
Montag-Freitag 10-14



Vorstand

Paulina Spiess, Sophia Schiebe

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel
Postfach: 24098 Kiel
Tel.: +49 (0)431 - 880 26 47
Fax: +49 (0)431 - 880

Bürozeiten:
Montag-Freitag 10-14